Ordnung über das Teilzeitstudium an der Hochschule Bremen

vom 15. Dezember 2009

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Februar 2010 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 15. Dezember 2009 auf der Grundlage des § 55 Abs. 4 BremHG beschlossene Ordnung über das Teilzeitstudium genehmigt.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Hochschule Bremen bietet ihren immatrikulierten Studierenden ein Teilzeitstudium an. Das Teilzeitstudium ermöglicht den Studierenden das für ihren Studiengang bestehende und auf ein Vollzeitstudium ausgerichtete Lehrangebot unter Einhaltung der jeweils geltenden Prüfungsordnungen entsprechend ihren Bedürfnissen in Teilzeit wahrzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots wird dadurch nicht begründet. Der Regelstudienverlauf und die Regelstudienzeit nach dem Curriculum des jeweiligen Studiengangs bleiben unberührt.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen für
 - Duale Studiengänge
 - berufsbegleitende Masterstudiengänge
 - Auslands- und Praxissemester
 - Abschlusssemester in Masterstudiengängen.

§ 2 Voraussetzungen des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium setzt voraus, dass aus einem wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) Pflege und Betreuung eines eigenen minderjährigen Kindes oder Pflegekindes
- b) Pflege einer / eines kranken oder hilfsbedürftigen Angehörigen,
- c) Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- d) Erwerbstätigkeit,
- e) herausragendem gesellschaftlichem Engagement (z.B. soziales, politisches, gewerkschaftliches Engagement, künstlerische Aktivitäten, Hochleistungssport) oder
- f) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.

§ 3 Antrag, Fristen, Genehmigung

- (1) Das Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des Formulars der Hochschule Bremen zu beantragen. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund und dessen studienzeitverlängernde Wirkung beigefügt werden.
- (2) Der Antrag soll für mindestens zwei Semester gestellt werden und kann mehrfach wiederholt werden. Er ist für ein im Wintersemester beginnendes Teilzeitstudium bis spätestens zum 15. Juli und für ein im Sommersemester beginnendes Teilzeitstudium bis spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres mit allen antragsbegründenden Unterlagen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Bremen erstmalig beginnen, sowie Studierende, die ein Studium in einem

Masterstudiengang aufnehmen, den Antrag noch bis zur Einschreibung stellen. Über die Genehmigung entscheidet die Rektorin / der Rektor.

§ 4 Durchführung des Teilzeitstudiums

Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester höchstens 3 Module belegt und maximal 3/5 der nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium regelhaft vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden. Hiervon ausgenommen bleiben diejenigen Leistungspunkte, die im Rahmen von Wiederholungsprüfungen erworben werden.

§ 5 Erhöhung des Studienguthabens, Regelstudienzeit, Fachsemester,

- (1) Das Studienguthaben nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung erhöht sich um ein Semester für jeweils zwei abgeschlossene Teilzeitstudiensemester. Wird im gesamten Studienverlauf lediglich ein Semester in Teilzeit studiert, erhöht dies das Studienguthaben nicht.
- (2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, die Zahl der Fachsemester verringert sich um ein Semester, für jeweils zwei abgeschlossene Teilzeitstudiensemester. Satz 1 gilt ausschließlich im Hinblick auf die Studienberatung nach § 62 Absatz 4 BremHG und die Berechnung des Studienguthabens nach § 109 a BremHG und nach dem Bremischen Studienkontengesetz. Wird im gesamten Studienverlauf lediglich ein Semester in Teilzeit studiert, bleibt dies ohne Auswirkung auf Regelstudienzeit und Fachsemester. Die Zahl der Hochschulsemester bleibt durch ein Teilzeitstudium unberührt.

§ 6 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge für das Studentenwerk, die Studierendenschaft sowie des Verwaltungskostenbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 Widerruf

Erwirbt die oder der Studierende in einem Teilzeitsemester mehr als die nach § 4 zulässigen Leistungspunkte, ist die Genehmigung des Teilzeitstudiums zu widerrufen. Ggf. anfallende Studiengebühren sind nachzuzahlen und werden mit Zugang des Widerrufs fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Sommersemester 2010 beantragt werden.

Bremen, den 1. Februar 2010 Die Rektorin der Hochschule Bremen